

Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibIG)

Landesrecht Hessen

Titel: Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibIG)	Normgeber: Hessen
Amtliche Abkürzung: HessBibIG	Gliederungs-Nr.: 70-264
gilt ab: 24.09.2010	Normtyp: Gesetz
gilt bis: 31.12.2020	Fundstelle: GVBl. I 2010 S. 295 vom 23.09.2010

(Inhaltsverzeichnis und amtliche Hinweise wurden ausgeblendet)

§ 1 HessBibIG – Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

¹Dieses Gesetz gilt für wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken sowie für die in Hessen veröffentlichten Medienwerke. ²Bibliotheken im Sinne des Gesetzes sind die vom Land und den Kommunen sowie den unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltenen systematisch geordneten und erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken.

§ 2 HessBibIG – Bildung und Medienkompetenz

(1) ¹Bibliotheken sind als Bildungseinrichtungen Partner für lebensbegleitendes Lernen. ²Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. ³Sie fördern den Erwerb von Wissen und damit gesellschaftliche Integration. ⁴Sie wirken aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mit. ⁵Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) ¹Bibliotheken sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft, die Wissen als Allgemeingut versteht, an dem jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann. ²Sie stärken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen. ³Bibliotheken sollen mit den Schulen zusammenarbeiten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien beim Aufbau und dem Betrieb von eigenen Bibliotheken.

§ 3 HessBibIG – Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Das Land und die unter seiner Rechtsaufsicht stehenden Hochschulen sowie die Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft unterhalten Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung, Studium und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken).

(2) ¹Wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Medienwerke bereit. ²Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz und stellen den Mitgliedern der Hochschule eine Plattform zur elektronischen Publikation ihrer Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Verfügung.

(3) Wissenschaftliche Bibliotheken stehen außerdem der Öffentlichkeit zur privaten, beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.

(4) ¹Behördenbibliotheken als Spezialbibliotheken versorgen Verwaltung, Gerichte und Landtag mit den für ihre Arbeit notwendigen Medienwerken. ²Sie können, sofern dienstliche Belange und Sicherheitsaspekte dem nicht entgegenstehen, für externe Benutzer zugänglich gemacht werden.

§ 4 HessBibIG – Landesbibliothekarische Aufgaben

(1) ¹Die Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain, die Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt, die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda und die Universitätsbibliothek Kassel - Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel nehmen landesbibliothekarische Aufgaben im Auftrag des Landes wahr. ²Sie erhalten hierfür einen Zuschuss des Landes.

(2) Bibliotheken mit landesbibliothekarischen Aufgaben sammeln und erschließen Medienwerke mit Bezug zum Land Hessen und seiner Geschichte, pflegen das damit verbundene historische Erbe und nehmen zur Sicherung des historischen Erbes das Pflichtexemplarrecht wahr.

§ 4a HessBibIG – Pflichtexemplarrecht

(1) ¹Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. ²Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern. ³Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen. ⁴Musik- und Filmwerke sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) ¹Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in körperlicher und unkörperlicher Form in einfacher Ausfertigung nach Abs. 3 abzuliefern. ²Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein Medienwerk zu verbreiten oder erstmals öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Hessen hat.

(3) ¹Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke auf eigene Kosten binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung bei der zuständigen Bibliothek oder der von dieser benannten Stelle abzuliefern. ²Sie sind vollständig, in einwandfreiem, benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet unentgeltlich abzuliefern. ³Ihre Nutzbarkeit muss unbefristet und ohne Einschränkung durch Schutzmechanismen sowie rechtliche und tatsächliche Beschränkungen möglich sein. ⁴Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der zuständigen Bibliothek auch zur Abholung bereitgestellt werden. ⁵Die Bibliothek trägt dafür Sorge, dass die zur Verfügung gestellten Medienwerke in unkörperlicher Form nicht unzulässig weiterverbreitet werden können. ⁶Wird die Ablieferungspflicht nicht binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes erfüllt, ist die Bibliothek nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren drei Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen. ⁷Frei zugängliche unkörperliche Medienwerke, die der Ablieferungspflicht unterliegen, kann die Bibliothek nach Ablauf der vorstehend genannten Fristen in ihren Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nutzen.

(4) ¹Die Ablieferungspflichtigen haben der zuständigen Bibliothek bei Ablieferung der Medienwerke unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. ²Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Bibliothek nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Auskunftspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

(5) Für Druckwerke gewährt die zuständige Bibliothek den Ablieferungspflichtigen auf Antrag einen Zuschuss zu den Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen, wenn die unentgeltliche Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellt.

(6) ¹Zur geordneten Durchführung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der zuständigen Bibliotheken sowie um Unbilligkeiten zu vermeiden, wird die für das Bibliothekswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Einschränkung der Ablieferungs- oder der Sammelpflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken, wenn für deren Sammlung, Inventarisierung, Erschließung, Sicherung und Nutzbarmachung kein öffentliches Interesse besteht,

2. die Beschaffenheit der ablieferungspflichtigen Medienwerke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. das Verfahren der Ablieferung der Medienwerke sowie
4. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen.

²Die Ablieferung der unkörperlichen Medienwerke erfolgt allein nach Maßgabe der Rechtsverordnung.

§ 5 HessBibIG – Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken

(1) Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen von Medienwerken in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise sowie solche in kirchlicher Trägerschaft.

(2) ¹Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. ²Sie sollen in besonderer Weise der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sein.

§ 6 HessBibIG – Zusammenarbeit

(1) ¹Die Bibliotheken sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen des Einkaufes, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammenwirken. ²Dies geschieht in der Regel im Rahmen bibliothekarischer Verbände.

(2) ¹Die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken als Abteilung der Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain berät kommunale öffentliche Bibliotheken, Schulbibliotheken und ihre Träger. ²Sie unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren durch die Vergabe von Fördermitteln des Landes. ³Sie wird durch das Land finanziert.

§ 7 HessBibIG – Kulturelles Erbe

(1) ¹Die wertvollen Altbestände und spezialisierten Sammlungen der wissenschaftlichen Bibliotheken dienen in besonderer Weise der Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des schriftlichen kulturellen Erbes des Landes. ²Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. ³Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch geeignete Maßnahmen der Reproduktion nach wissenschaftlichen Maßstäben geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

(2) ¹Die Kataloge und ausgewählten Bestände der wissenschaftlichen Bibliotheken nach § 3 sollen schrittweise durch geeignete Maßnahmen nach wissenschaftlichen Maßstäben digitalisiert werden, um das dort verwahrte Kulturgut zu erhalten und im Internet sichtbar zu machen. ²Durch die Digitalisierung sollen das öffentliche Interesse an den wissenschaftlichen Bibliotheken sowie der freie Zugang für Wissenschaft und Öffentlichkeit gefördert werden. ³Die wissenschaftlichen Bibliotheken führen die Digitalisierung ihrer Bestände in Zusammenarbeit durch.

(3) ¹Von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden ist, ist unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Beleg bei der Bibliothek, die den bearbeiteten Bestand besitzt, in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. ²Ist eine kostenfreie Ablieferung nicht zumutbar, gilt § 4a Abs. 5 entsprechend.

(4) Für die Verzeichnung und Benutzung von Nachlässen und anderen nicht veröffentlichten Materialien in den Sammlungen der Bibliotheken finden die §§ 13 bis 16 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458) entsprechende Anwendung.

§ 8 HessBibIG – Finanzierung

(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.

(2) ¹Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken fördern und die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen unterstützen. ²Dabei wird die Entwicklung eines flächendeckenden, regional ausgewogenen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt.

(3) ¹Die Benutzung der Bibliotheksbestände am Ort des jeweiligen Bestandes ohne Ausleihe ist kostenfrei. ²Für die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen können die Träger in ihren Benutzungsordnungen angemessene Benutzungsentgelte festsetzen.

(4) Abs. 3 gilt auch für öffentlich zugängliche Bibliotheken in privater oder kirchlicher Trägerschaft, sofern sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

§ 9 HessBibIG – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.